

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 3. Mai 1952

421/A.B. Anfragebeantwortung
zu 446/J

Auf die Anfrage der Abg. P r o b s t und Genossen vom 2. April 1952, betreffend Information der Abgeordneten über die finanzielle Lage des Bundes, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

"Gemäß Art. 121 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger der Rechnungshof berufen. Gemäß Art. 122 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes untersteht der Rechnungshof unmittelbar dem Nationalrat und ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung als Organ des Nationalrates tätig.

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt daher dem Rechnungshof als Organ des Nationalrates monatlich die Erfolgsnachweisungen über die Ausgaben und Einnahmen des Bundes. Eine unmittelbare Verständigung über die monatlichen Gebarungserfolge des Bundeshaushaltes an die Abgeordneten zum Nationalrat war zu keiner Zeit üblich und ist nirgend vorgesehen bzw. vorgeschrieben. Dessenungeachtet habe ich Veranlassung getroffen, daß die Ergebnisse der monatlichen Einnahmen- und Ausgabengebarung des Bundes neben dem Rechnungshof künftighin auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden."

-.--.-.-.-.-.-